

Jahrbuch Menschenrechte

Schwerpunkt:
Frauenrechte durchsetzen!



Suhrkamp

Jahrbuch Menschenrechte 2005

herausgegeben vom

Deutschen Institut für Menschenrechte

und von

Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter,
Sabine Kurtenbach und Carsten Tessmer

in Verbindung mit

deutsche Sektion von
amnesty international
Ludwig-Boltzmann-Institut
für Menschenrechte (Wien)
Institut für Entwicklung und Frieden
(Duisburg)

Suhrkamp

Jahrbuch Menschenrechte 2005, S. 226-234.

Uwe Halbach

Die Menschenrechtssituation in Zentralasien nach dem 11. September 2001

Die 1991 unabhängig gewordenen Staaten im ehemals sowjetischen Zentralasien gerieten nach dem 11. September 2001 in den Blick der internationalen Öffentlichkeit. Dies galt besonders für die Afghanistan benachbarten Länder Usbekistan und Kirgistan, wo in der Folgezeit mehr als 3000 Soldaten der USA und anderer Nationen im Rahmen der »operation enduring freedom« auf Militärbasen stationiert wurden. Ein Jahr danach zog eine mehrtägige Konferenz unter der Ägide der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit Teilnehmern aus Regierungen, Forschungsinstituten, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Medien Bilanz. Es ging um die Vereinbarkeit von Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtswahrung in einer Region, in der zwei von fünf Staaten, Turkmenistan und Usbekistan, von *Freedom House* unter die »repressivsten Regime der Welt« eingeordnet werden und auch die übrigen drei Staaten schlechte Noten erlangten. Vertreter von NGOs äußerten sich enttäuscht: Die Erwartung, daß westliche Regierungen infolge der engeren sicherheitspolitischen Zusammenarbeit ihre

Partner in der Region für die Wahrung der Menschenrechte stärker in die Pflicht nehmen würden, habe sich nicht erfüllt. Der Kampf gegen Terrorismus sei vielmehr von einigen lokalen Regierungen als Rechtfertigung repressiver Politik mißbraucht worden (vgl. Eurasianet, Human Rights vom 12. September 2002, http://www.eurasianet.org/departments/rights/articles/eav091202_pr.shtml).

Spätestens seit Mitte der neunziger Jahre war deutlich geworden, daß die politische Entwicklung der fünf Staaten in die Richtung autoritärer Präsidialherrschaft zielt, die sich bestenfalls mit einigen formaldemokratischen Attributen schmückt. Durch ihre starke Machtstellung würden die Präsidenten ihre Länder durch eine von sozialökonomischen Verwerfungen und politischer Unsicherheit geprägte Transformationsphase besser leiten können, lautete die Selbstrechtfertigung. Außerdem entspreche sie der historischen Tradition einer Region, die nicht auf demokratische Er-[Seitenwechsel]fahrungen zurückblicken kann. Die Minimaldefinition von Demokratie (allgemeines passives und aktives Wahlrecht, freie Wahlen, Meinungs-, Informations- und Vereinigungsfreiheit) erfüllt keiner der hier behandelten Staaten. Trotz Konvergenz bei der Entwicklung zu autoritärer Präsidialherrschaft ist die politische und Menschenrechtssituation in den fünf Ländern aber durchaus unterschiedlich.

Usbekistan

Als das bevölkerungsreichste Land, das Grenzen zu allen übrigen Staaten der Region einschließlich Afghanistans hat, gilt Usbekistan als das geostrategische Schlüsselland Zentralasiens. Besonders mit Blick auf die »strategische Partnerschaft« zwischen Washington und Taschkent wurde der Vorwurf gegenüber westlicher Zentralasienpolitik erhoben, Sicherheitspolitik vor Menschenrechtsbelange zu setzen. Er ist nur zum Teil berechtigt. Auch nach der Zäsur vom 11. September 2001 wurde die Menschenrechtspolitik Taschkents beanstandet. Washington verpflichtete Usbekistan in dem Abkommen über strategische Partnerschaft vom März 2002 zu politischen und wirtschaftlichen Reformanstrengungen. Der höchste für Menschenrechtspolitik zuständige Beamte des State Department, Lorne Craner, hat in seiner Amtszeit Usbekistan angeblich häufiger besucht als irgendein anderes Land (*Washington Post* vom 11. Januar 2004, 18). Die US-Politik bemühte hier vor allem die »stille Diplomatie«. Man machte ihr aber den Vorwurf, sich zu bereitwillig auf Gesten einzulassen, mit denen Taschkent eine Wende in seiner Menschenrechtspolitik signalisierte (Registrierung der Unabhängigen Menschenrechtsorganisation Usbekistans, formelle Abschaffung von Zensur, Verurteilung von sieben Rechtsschutzbeamten, die Häftlinge zu Tode gefoltert hatten). Regionale Menschenrechtsexperten qualifizierten solche Schritte als »kosmetische Korrekturen«.

Auf internationaler Ebene wurde die Situation in Usbekistan auf einem herausgehobenen Forum behandelt, einem Gipfel der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der im Mai 2003 in Taschkent tagte. Dort übte man deutliche Kritik an der Reformbilanz der Karimow-Regierung und machte die Weiterführung von Programmen von konkreten Schritten zur Be-[Seitenwechsel]endigung von Folter, Registrierung zivilgesellschaftlicher Gruppen und Gewährung von mehr Freiheit für Medien und Oppositionsparteien abhängig.

Im Mittelpunkt der Vorwürfe stehen die höchste Zahl politischer und Gewissensgefangener in der gesamten Region, die Anwendung von Folter in Ermittlungsverfahren (im Justizsystem Zentralasiens ist das Geständnis im Strafprozeß von grundlegender Bedeutung und wird oft erzwungen), die Unterdrückung von Medienfreiheit und jeglicher Kritik an der Regierung. Einen Kernpunkt der Menschenrechtsproblematik bildet die staatliche Politik gegenüber dem Prozeß »islamischer Wiedergeburt« in nachsowjetischer Zeit. Mit Ausnahme des tadschikischen Bürgerkriegs (1992-1997), an dem islamistische Kräfte maßgeblich beteiligt waren, hat sich die Konfrontation zwischen der Regierung und islamisch argumentierenden Anti-Regime-Kräften nirgendwo stärker herausgebildet als in Usbekistan. Der Prozeß »islamischer Wiedergeburt« hat vor allem im Ostteil des Landes, im Ferganatal, schon in spätsowjetischer Zeit dissidente Bewegungen hervorgebracht, die 1992 in einen offenen Konflikt zu Präsident Kari-

mow traten. Die Nähe Afghanistans und der Bürgerkrieg in Tadschikistan trugen in der Folgezeit zu ihrer Radikalisierung bei. Seit Mitte der neunziger Jahre agitiert ein auch in Westeuropa stationiertes Netzwerk, die »Hizb ut Tahrir al Islamiyya«, in Zentralasien, besonders in Usbekistan. 1999 verstärkten (bis heute nicht eindeutig aufgeklärte) Bombenattentate in Taschkent und Einfälle einer von Tadschikistan und Afghanistan aus operierenden »Islamischen Bewegung Usbekistans« die Wahrnehmung islamistischer Bedrohung. Die Regierung reagierte mit rigider Unterdrückung aller religiösen Aktivitäten, die sich staatlicher Kontrolle zu entziehen suchten. Staatliche Religionspolitik nahm wieder ein hypertrophes Kontrollverhalten an, wie es in sowjetischer Zeit gepflegt worden war. 1998 trat ein neues usbekisches Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen in Kraft, das alle nicht registrierten Aktivitäten religiöser Gemeinschaften kriminalisiert, privaten Religionsunterricht verbietet, Zensur über religiöse Literatur ausübt und ausländische Missionstätigkeit untersagt. Internationale Menschenrechtsorganisationen weisen auf Tausende religiöse Gewissensgefangene hin. Die »Islamisierung« und Radikalisierung von Opposition erklären neutrale Beobachter mit sozialökonomischen und politischen [Seitenwechsel] Faktoren- mit der Unterdrückung gemäßiger säkularer Oppositionskräfte durch staatliche Behörden, mit der Verarmung breiter Bevölkerungsteile, mit allgegenwärtiger Korruption und mit

dem daraus resultierenden Mangel an Legitimität der amtierenden Regierung.

Im Jahr 2003 erregte die Verurteilung des Menschenrechtsaktivisten und regimekritischen Journalisten Scharipow Aufmerksamkeit. Sie erfolgte offenbar auf der Grundlage eines erpreßten Geständnisses. An diesen Fall knüpfte Kritik an der Haltung westlicher Staaten zu Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan an: Keine westliche Regierung habe ihn kommentiert, trotz erheblicher Publizität seiner politischen Hintergründe und im Gegensatz zu vergleichbaren Fällen in Kasachstan und Kirgistan (*Reporting Central Asia* vom 27. August 2003, http://www.iwpr.net/index.pl?archive/rca/rca_200308_229_1_eng.txt). Gleichwohl sieht Präsident Karimow ausländischen Druck zugunsten von Demokratisierung, Zivilgesellschaft und Menschenrechten offenbar als besondere Herausforderung an. In Usbekistan wurden Anfang 2004 vom Ausland unterstützte Menschenrechtsorganisationen noch verstärkter staatlicher Kontrolle unterworfen. Einige Analysten deuteten dies als Reaktion auf Entwicklungen in Georgien Ende 2003 und die Beteiligung dort tätiger, von den USA unterstützter NGOs an einem Regimewechsel.

Turkmenistan

Haben wir es in Zentralasien generell mit Präsidialautokratien zu tun, die sich durch mehr oder weniger repressive Herrschaftsmethoden ausweisen, geht es

im Falle Turkmenistans um einen kompletten Rückfall in totalitäre Verhältnisse mit entsprechenden ideologischen Herrschaftsinstrumenten, einer Gleichschaltungspolitik und der Errichtung eines hypertrophen Führerkults. Grund zur Besorgnis liefern nicht nur gravierende Menschenrechtsverletzungen durch Unterdrückung politischer Freiheitsrechte, sondern die mittel- und langfristigen Auswirkungen der bizarren Politik des »Großen Führers der Turkmenen«, wie sich Präsident Nijasow nennt, auf die sozialökonomische und kulturelle Entwicklung des Landes. Voluntaristische Eingriffe in das Bildungssystem und eine Politik der hermetischen Abschottung von [Seitenwechsel] der Außenwelt lassen befürchten, daß eine Generation junger Turkmenen um ihre Zukunft gänzlich betrogen wird.

Wie alle zentralasiatischen Staaten wurde Turkmenistan durch den Zerfall der Sowjetunion mit der Aufgabe eines raschen Nations- und Staatsaufbaus konfrontiert. Der stellte sich in seinem Fall besonders schwierig dar, ist doch Turkmenistan traditionell stark von tribalen Untergliederungen geprägt und hat in sowjetischer Zeit in geringerem Maße nationale Identität entwickelt als z. B. Usbekistan. Der kommunistische Republikparteichef Nijasow, der mit Entsetzen auf den Zerfall der Sowjetunion reagierte, baute die »neue turkmenische Nation« ausschließlich auf seiner eigenen Person auf. Nirgendwo im postsowjetischen Raum ging die Gleichsetzung staatlicher Souveränität mit der Person des Machthabers so weit wie hier. Der absurde Präsi-

denkult geht zunehmend ins Religiöse über: Der »Turkmenbaschi« erhebt nicht mehr nur den Anspruch, der politische Führer des Landes zu sein, sondern seine höchste spirituelle Instanz. Er erleuchtet die Nation durch ein von ihm kompiliertes Werk namens Ruhnama (Seelenbuch), das angeblich die Gesamtheit aller Sitten, Traditionen und geistigen Werte der Turkmenen umfaßt. Es wird als »Offenbarung« präsentiert, mit einem Terminus, der in der islamischen Welt dem Koran vorbehalten bleibt. Auch der bisher gültige patriotische Slogan »Volk, Vaterland, Turkmenbaschi« wurde ins Religiöse gewendet: »Gott ist einzig, das Vaterland ist einzig, der Führer des Volks ist einzig«.

Die US-Kommission für Sicherheit und Kooperation in Europa bezeichnete Turkmenistan schon vor Jahren als »worst case scenario« postsowjetischer Entwicklung. Das Land wurde als der restriktivste Staat im Raum der ehemaligen Sowjetunion identifiziert. Das Jahr 2002 erwies sich dann als eine Wende zum noch Schlimmeren. Einem am 25. November 2002 angeblich gegen die Person des Präsidenten gerichteten Attentat folgte eine Welle von Verhaftungen und Schauprozessen. Die Reaktion auf den Attentatsversuch zeigte Elemente von Sippenhaft, führte zur Verstärkung von Xenophobie und der bereits zuvor weit fortgeschrittenen Selbstisolation Turkmenistans. Das Attentat wurde externen Akteuren zugeschrieben. Usbekistan, Rußland, die Türkei und Aserbaidschan gerieten dabei ins Fadenkreuz der Anschuldigungen. Der Diktator rief einen speziellen

»Staatsdienst für die Registrierung von Ausländern« ins Leben. Einer der bekanntesten Op-[Seitenwechsel]positionspolitiker im Exil, der ehemalige Außenminister Schichmuradow, der sich kurzfristig in sein Heimatland zurückbegeben hatte, wurde als Hauptverschwörer vorgeführt.

Diese Entwicklung zwang Oppositionsführer, die sich im Exil befinden und zu einem erheblichen Teil aus dem diplomatischen Korps und Regierungsapparat ihres Heimatlandes kommen, zur Änderung ihrer Strategie. Sie erweiterten ihre Kooperation mit internationalen Organisationen. Im Oktober 2003 nahm das Europäische Parlament eine »Sonderresolution über die Menschenrechtssituation in zentralasiatischen Ländern« an, die sich besonders der Situation in Turkmenistan widmete. Sie bezeichnet die Turkmenbaschi-Herrschaft als »eines der schlimmsten totalitären Systeme in der Welt« (European Parliament Resolution on Turkmenistan, including Central Asia, P5_TA-PROV [2003] 0467). Die Entwicklung nach dem 25. November 2002 veranlaßte auch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, eine von der Europäischen Union eingebrachte Resolution zur Menschenrechtssituation in Turkmenistan anzunehmen. Beklagt werden hier die Bildungspolitik des Regimes, die Unterdrückung von Opposition, der totale Mangel an Medienfreiheit, Repressionen gegen nichttraditionelle Religionsgemeinschaften (als traditionelle Konfessionen gelten hier nur der Islam und die Russisch-Orthodoxe Kirche), Diskriminierung ethnischer Minderheiten (Russen, Usbeken

u. a.), xenophobe Maßnahmen wie die Errichtung hoher finanzieller Barrieren für die Heirat zwischen Turkmenen und Ausländern und die Einführung von Ausreisevisa.

Obwohl es alle relevanten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen ratifiziert hat, weigert sich Turkmenistan beharrlich, mit der Staatengemeinschaft in einen menschenrechtspolitischen Dialog zu treten. Dies veranlaßte die Vollversammlung der Vereinten Nationen Ende 2003, mit 73 Stimmen (gegen 42 bei 56 Stimmenthaltungen) für eine Turkmenistanresolution zu votieren. Bemerkenswert an dieser Entschließung war, daß sich ihr auch Rußland anschloß, das in letzter Zeit seine Kooperation mit Turkmenistan im Energiesektor verstärkt hat und zuvor kaum Anstoß an der Menschenrechtssituation in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion genommen hatte. Besonders beeindruckt zeigt sich das kritisierte Regime von solchen Maßnahmen allerdings nicht. Anders als etwa Usbekistan scheint Turkmenistan kaum noch um einen guten internationalen Ruf bemüht zu sein. [Seitenwechsel]

Kasachstan und Kirgistan

Beide Länder galten zu Beginn der nachsowjetischen Periode in Hinsicht auf politische und ökonomische Reformen als Hoffnungsträger in Zentralasien. Was die wirtschaftliche Entwicklung betrifft, ist Kasachstan seinen Nachbarn davongeeilt und hat die starke Wirtschaftsschrumpfung nach dem Zerfall

der Sowjetunion überwunden. Dies basiert zu einem erheblichen Teil auf dem wachsenden Export von Energierohstoffen, mit denen das riesige Land gesegnet ist, aber auch auf gelungenen Wirtschaftsreformen in Sektoren wie dem Bankenwesen. Auch Kirgistan hat die Liberalisierung seiner Wirtschaft vorangetrieben. Bei der politischen Transformation zeigt sich ein anderes Bild: Da weisen Kasachstan und Kirgistan zwar ein höheres Maß an Zivilgesellschaft und Pluralismus auf als Usbekistan, ganz zu schweigen von Turkmenistan. Aber sie haben sich längst in den politischen Entwicklungspfad autoritärer Präsidialherrschaft eingeordnet. Ihre Präsidenten, Nursultan Nasarbajew und Askar Akajew, kamen in den letzten Jahren wegen verstärkter Schikane gegen Oppositionskräfte ins Gerede.

In Kirgistan verschärfte sich die Konfrontation zwischen Regierung und Oppositionskräften im Jahr 2002. Bei Demonstrationen Mitte März wurden im Süden des Landes (im Bezirk Aksy) fünf Menschen von Sicherheitskräften getötet und 90 verletzt. Die politischen Hintergründe für die Unruhen lagen in der Verhaftung von Oppositionsführern und ihrer Verurteilung auf fragwürdiger juristischer Grundlage. Die OSZE bemüht sich verstärkt um einen Dialog zwischen Regierung und politischer Opposition. Washington, das seine Finanzhilfen für Kirgistan nach der Stationierung westlicher Soldaten auf der Militärbasis Manas deutlich aufstockte, äußerte sich enttäuscht über Präsident Akajew, der nach dem Zerfall der Sowjetunion in Hinsicht auf Reform und

Liberalisierung Kirgistan als die »Schweiz Mittelasiens« präsentiert hatte. Auch in Kasachstan wurden zuletzt einzelne Oppositionspolitiker und kritische Journalisten unter fragwürdigen strafrechtlichen Vorgaben (von Amtsmissbrauch bis zu Sexualdelikten) verfolgt und zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die Fälle der Oppositionspolitiker Abljasow und Shakijanow sowie des Journalisten Duwanow erregten hohes internationales Aufsehen. Prä-[Seitenwechsel]sident Nasarbajew reagierte besonders auf Anspielungen zu Korruptionsaffären, in die Regierungsstellen verwickelt sind, mit repressiven Maßnahmen gegen Regimekritiker. Gleichwohl gilt Kasachstan als das Land in der Region, in dem sich am ehesten ein halbwegs ziviles Verhältnis zwischen der Regierung und einer gemäßigten Opposition entwickeln könnte.

Tadschikistan

Eine Sonderstellung in der politischen Entwicklung der Region nimmt das einstige Bürgerkriegsland (1992-1997) ein. In formaler Hinsicht weist Tadschikistan einen politischen Pluralismus auf, der sogar die Beteiligung einer islamischen Partei an der Regierung einschließt. Dieses System resultiert aus einem Prozeß »nationaler Versöhnung«, dem die Aufgabe zugeordnet war, die Hinterlassenschaften eines Bürgerkriegs zu überwinden, in dem sich verschiedene politische und regionale Konfliktseiten, darunter eine »Partei islamischer Wiedergeburt«, mit gro-

ßer Brutalität bekämpft hatten. Die zuvor bewaffnete Opposition wurde in die Machtstrukturen des Nachkriegstadschikistan integriert. In letzter Zeit versucht allerdings die Regierungspartei unter dem Präsidenten Rahmonow, dem einstigen Bürgerkriegsgegner die Beteiligung an der Macht wieder streitig zu machen. Unter dem Etikett »Bekämpfung von Terrorismus« wurden Mitglieder der »Partei islamischer Wiedergeburt« verfolgt, die Zensur über die Medien verschärft und der Druck auf die Nordprovinz Sugd verstärkt, in der sich mit der »Hizb ut Tahrir« eine neue islamistische Bewegung entfaltet. Das strukturell schwächste und ärmste Land Zentralasiens setzt gleichwohl das bemerkenswerte Beispiel für die politische Lösung und Demilitarisierung eines gewaltvollen Konflikts und steht im postsowjetischen Raum in positivem Kontrast zu den ungelösten Sezessionskonflikten im Südkaukasus oder dem nach wie vor schmutzigen Krieg in Tschetschenien.

Ausblick

Haben die Stationierung westlichen Militärs in Teilen Zentralasiens und die besondere »strategische Partnerschaft« der USA mit [Seitenwechsel] Usbekistan die Stabilität der Region gestärkt? Ein kürzlich veröffentlichter Bericht eines amerikanischen »think tank« zieht dies in Zweifel. Eine Zusammenarbeit mit autoritären, demokratisch schwach legitimierten Regierungen, die nicht deutlich genug Konditionen, darunter menschenrechtspolitischen, unterworfen

wird, trage eher zu regionaler Instabilität bei. Die »stille Diplomatie« in Sachen Menschenrechte und Demokratisierung sei an Regierungen wie der in Taschkent abgeprallt. Nun sei es Zeit für eine klare und fristsetzende Konditionalisierung der Kooperation – auch und gerade wenn diese dem Zweck der Terrorismusbekämpfung gewidmet wird (Institute for Foreign Policy Analysis: Central Asia in US Strategy and Operational Planning: Where do we go from here?«, <http://www.ifpa.org>).